



# Merkblatt

## Beihilfe

### Wiederkehrende Zahlung zu Pflegeleistungen

(Stand: Oktober 2024)

#### 1. Was bedeutet wiederkehrende Zahlung?

Eine Beihilfe muss immer neu nach Entstehung der Aufwendungen beantragt werden, das gilt grundsätzlich auch zu pflegebedingten Kosten bei dauernder Pflegebedürftigkeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf Antrag eine Beihilfe für Aufwendungen in Pflegefällen als wiederkehrende Zahlung regelmäßig jeden Monat zu erhalten.

#### 2. Was sind die Vorteile einer wiederkehrenden Zahlung?

Statt für jeden Monat gesondert die Pauschalbeihilfe zum häuslichen Pflegegeld bei der Beihilfestelle zu beantragen, reicht ein einmaliger Antrag, um in der Folge automatisch monatlich das anteilige Pflegegeld von der Beihilfe zu erhalten. Die Betroffenen werden damit von zusätzlichem Verwaltungsaufwand entlastet.

#### 3. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Eine wiederkehrende Zahlung im Rahmen eines Dauerverwaltungsaktes ist nur in Pflegefällen möglich und die Pflegeleistung muss monatlich in gleichbleibender Höhe anfallen.

Mit Erhalt einer wiederkehrenden Zahlung verpflichten Sie sich, der Beihilfestelle jede Änderung der Angaben im Beihilfeantrag unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Ergeben sich durch die Vorauszahlung Überzahlungen, müssen diese erstattet werden.

#### 4. Zu welchen Pflegeleistungen ist eine wiederkehrende Zahlung möglich?

Aufgrund der Voraussetzung einer gleichbleibenden Höhe der Pflegeaufwendungen kann bei **häuslicher Pflege** nur zu folgenden Leistungen eine wiederkehrende Zahlung bewilligt werden:

- » Pflegegeld (Pauschalbeihilfe)
- » Wohngruppenzuschlag
- » Hausnotruf
- » Pflegeverbrauchshilfsmittel bei pauschaler Anerkennung des monatlichen Bedarfs im Rahmen der gesetzlichen Pauschale

Zur Pflegesachleistung durch einen Pflegedienst ist eine wiederkehrende Zahlung nicht möglich, da sich die tatsächliche Inanspruchnahme monatlich ändern kann. Auch zum Entlastungsbetrag kann keine wiederkehrende Zahlung geleistet werden, weil ein Kostennachweis durch Rechnungen erforderlich ist.

Bei **vollstationärer Pflege** kann bei voraussichtlich gleichbleibenden Kosten eine wiederkehrende Zahlung gewährt werden, wenn damit das regelmäßige Einreichen der Heimrechnungen entfällt.

## 5. Wie beantrage ich eine wiederkehrende Pflegezahlung?

Eine wiederkehrende Zahlung beantragen Sie mit dem [Formular „Antrag bei dauernder Pflegebedürftigkeit“](#) durch Ankreuzen von Punkt 4 im Vordruck, ergänzend zur Auswahl der beantragten Pflegeleistung unter Punkt 3.

## 6. Für welchen Zeitraum kann wiederkehrend gezahlt werden?

Eine unbefristete Zahlung von Beihilfe zu Pflegeleistungen ist ohne zeitliche Begrenzung nur bei häuslicher Pflege möglich. Um Überzahlungen zu vermeiden, wird die Beihilfestelle spätestens nach zwölf Monaten das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen. Beim Pflegegeld wird dies durch den Nachweis zum Beratungsbesuch erfüllt.

Bei vollstationärer Pflege ist eine wiederkehrende Zahlung maximal für bis zu zwölf Monate innerhalb eines Kalenderjahres möglich, da die Beihilfe zu den Heimkosten von den sich jährlich ändernden Einnahmen abhängt.

## 7. Wann wird eine wiederkehrende Zahlung angepasst?

Bei Änderung des Pflegegrades wird die Bewilligung einer wiederkehrenden Zahlung zum Pflegegeld geändert.

Änderungen der gesetzlichen Höchstbeträge werden automatisch bei der Zahlung berücksichtigt. Ein neuer Bewilligungsbescheid ergeht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -